



Statuten



Ausgabe 2026



Inhalt

1. Allgemeines	3
I. Im Text verwendete Abkürzungen	3
II. Im Text verwendete Bezeichnungen	3
2. Name und Sitz	3
3. Zweck des Vereins	4
4. Vereinsstruktur	5
5. Mitgliedschaften und Ernennungen	5
6. Organe	6
7. Verwaltung	10
8. Finanzen	11
9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen	12



1. Allgemeines

I. Im Text verwendete Abkürzungen

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Schaffhauser Turnverband	SHTV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Technische Kommission	TK
Turnstand	TS
Knaben- und Mädchenriege	Jugend
Kinderturnen	Kitu
Eltern-Kind-Turnen	EIKi

II. Im Text verwendete Bezeichnungen

Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

2. Name und Sitz

Art. 1 Name

Der Turnverein Neunkirch ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

Art. 2 Sitz

Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Neunkirch.



3. Zweck des Vereins

Art. 3 Zweck, Neutralität

Der Verein

- Fördert die turnerische und sportliche Betätigung seiner Mitglieder und unterstützt die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
- Legt besonderen Wert auf die Entwicklung der jungen Generation, sowohl geistig als auch körperlich
- Koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Ist politisch und konfessionell neutral
- Richtet sein Handeln nach ethischen Prinzipien aus

Art. 4 Ethik

Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein, handelt und kommuniziert respektvoll und transparent, Der Verein anerkennt die «Ethik Charta» des Schweizer Sports und setzt diese gemäss den Richtlinien des STV um. Als Mitglied des STV unterstehen der Verein und seine Mitglieder der EthikCharta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 5 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied

- Des Schaffhauser Turnverbandes
- Und damit Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes

Die Statuten und Regeln des Sportverbandes sind für die Mitglieder des Sportvereins ohne weiteres verbindlich. Die Mitglieder des Sportvereins anerkennen und befolgen die Statuten und Regeln des Sportverbandes.



4. Vereinsstruktur

Art. 6 Riegen

Der Verein unterhält je nach Bedarf verschiedene Riegen wie zum Beispiel Jugend, Kitu oder Muki.

Art. 7 Riegegründung

Riegen können auf Antrag des VS durch Beschluss der VV gegründet werden.

Art. 8 Riegenstatus, Riegenverwaltung

Die Riegen können eigene Reglemente erstellen, die der Genehmigung des VS unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.

5. Mitgliedschaften und Ernennungen

Art. 9 Mitgliederkategorien

Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Freimitglieder
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder/ Gönner

Die Vereinsmitglieder haben die Statuten und die Vereins-/ Riegenbeschlüsse zu befolgen und die Interessen des Vereins zu wahren.

Art. 10 Versicherung

Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selbst verantwortlich. Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglemente.

Art. 11 Mindestalter

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Lebensjahr erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt durch die VV.

Art. 12 Freimitglieder

Als Freimitglieder können, nach mindestens 10-jähriger Zugehörigkeit als Aktivmitglied, durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt werden, welche sich um den Verein verdient gemacht haben.



Art. 13 Ehrenmitglieder

Als Ehrenmitglieder werden durch die VV auf Antrag des VS Mitglieder oder Personen ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben.

Art. 14 Passivmitglieder

Passivmitglied oder Gönner kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es Bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Art. 15 Übertritt, Austritt

Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist mindestens 2 Wochen vor der VV schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Art. 16 Ausschluss

Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein und den Statuten nicht erfüllen oder die Vereinsinteressen schädigen, können auf Antrag des VS durch die VV ausgeschlossen werden. Die betroffenen Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen.

6. Organe

Art. 17 Organe

Die Organe des Vereins sind

- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Technische Kommission (TK)
- Revisoren
- Andere Kommissionen

Vereinsversammlung

Art. 18 Termin und Zusammensetzung

Die VV als oberstes Organ findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt. Sie findet üblicherweise vor Ort statt, kann aber in Notfallsituationen auch online abgehalten werden. Die VV muss physisch oder kann in Ausnahmefällen schriftlich oder elektronisch stattfinden.



Sie setzt sich zusammen aus:

Mit Stimmrecht:

- Aktivmitgliedern
- Frei- und Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern des VS und TK

Art. 19 Geschäfte

Der VV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten VV
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, der TK und der Unterriege
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahlen
- Mutationen
- Ehrungen

Ausserordentlicherweise behandelt die VV auch folgende Geschäfte:

- Revision von Statuten und Reglementen
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 20 Eingabe für Anträge

Anträge an die VV sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich an den VS einzureichen.

Der Vorstand hat in dringenden Fällen das Recht, Geschäfte zur Behandlung zu bringen, welche nicht fristgerecht angekündigt werden konnten.

Art. 21 Einberufung, Beschlussfähigkeit

Die Einladung zur VV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich (per Post oder per Email). Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen. Die auf diese Weise einberufene VV ist beschlussfähig.

Art. 22 Ausserordentliche VV

Die Einberufung einer ausserordentlichen VV erfolgt durch den VS, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

Art. 23 Antragsrecht

Sämtliche Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind an der VV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.



Art. 24 Wahlen und Abstimmungen

Über Wahlen und Vereinsgeschäfte wird offen abgestimmt. Eine geheime Wahl und Abstimmung kann durch einfaches Mehr der stimmberechtigten Anwesenden verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion, Auflösung, für welche 2/3 Mehrheit notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das einfache Mehr der gegebenen Stimmen erforderlich.

Turnstand

Art. 25 Einberufung/ Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können dem Turnstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

Der Turnstand setzt sich aus Aktivmitgliedern sowie turnenden Frei- oder Ehrenmitgliedern zusammen und ist 7 Tage im Voraus anzukündigen. Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Der Turnstand wird in der Regel vom VS einberufen, den Vorsitz hat der Präsident oder der Leiter TK.

Vorstand

Art. 26 Zusammensetzung

Der VS setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Leiter TK
- Kassier
- Aktuar
- Vertreter der Riegen oder Beisitzer

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Ergibt eine Abstimmung im VS eine Pattsituation, so hat der Präsident eine zweite Stimme (Stichentscheid). Stellvertretungen regelt der VS in eigener Kompetenz. Im Vereinsvorstand sollen die Geschlechter ausgewogen vertreten sein.

Art 27 Amtsdauer

Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so erfolgt an der nächsten VV die Nachwahl für die restliche Amtszeit. Eine Amtsperiode beginnt mit der Wahl an der ordentlichen VV.



Art. 28 Aufgaben

Die Aufgaben des VS sind

- Allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung des Vereins nach Aussen
- Erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte
- Verwaltung der Finanzen

Art. 29 Einberufung

Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 30 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder Vizepräsident zeichnet zu Zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Wertschriftenanlagen und Transaktionen zeichnen der Präsident und der Kassier zu Zweien. Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission TK

Art. 31 Zusammensetzung

Die technische Kommission setzt sich zusammen aus

- Leiter TK
- Leiter der jeweiligen Sektionen
- Administration

Art. 32 Aufgaben

Die Aufgaben der TK sind

- Die Koordination und Leitung aller turnerischen Trainings- und Wettkampffragen
- Anmeldung an Turnfester und andere Turnanlässe
- Die Integration der Einzelturmer in das Vereins- und Riegenturnen

Art. 33 Einberufung

Die TK besammelt sich, wenn es der Leiter oder die Mehrheit der Turnkommissionsmitglieder als notwendig erachtet.



Revisoren

Art. 34 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst 2 Mitglieder. Sie bestimmen ihren Vorsitz selbst.

Art. 35 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins und deren Unterliegen, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der VV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die VV. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen. Ihre Amtsdauer dauert in der Regel 4 Jahre und darf nicht gleichzeitig enden. Mitglieder des Vorstandes sind nicht wählbar.

Spezialkommissionen

Art. 36 Kommissionen

Für besondere Aufgaben können durch den VS, Kommissionen gebildet werden.

Art. 37 Datenschutz und -sicherheit

Der Verein beachtet die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Datensicherheit. Der Verein orientiert sich für die Durchsetzung am STV.

7. Verwaltung

Art. 38 Interessenskonflikt

Die Mitglieder des VS üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse des Vereins aus. Besteht ein möglicher Interessenskonflikt, so ist dieser von der betroffenen Person dem VS zu melden und im Gremium zu behandeln. Die daraus resultierende Stimmhaltung infolge des Interessenskonflikts sind im Protokoll festzuhalten.

Art. 39 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 40 Reglemente und Pflichtenhefte

Die Detailaufgaben des VS und von Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.



Art. 41 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die VV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der VS zuständig.

Art. 42 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenständen.

8. Finanzen

Art. 43 Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf Ende Kalenderjahr.

Art. 44 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Art. 45 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzelturmer für die Teilnahme an den von STV-Verbänden organisierten Meisterschaften und Turnfesten
- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- Weitere durch die VV oder den VS beschlossenen Ausgaben

Art. 46 Mitgliederbeiträge

Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich durch den VV-Beschluss festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Jahresbeitrag zu Beginn des Vereinsjahres zu bezahlen.



Art. 47 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen

- Ehrenmitglieder (ganz)
- Freimitglieder (von Vereinsgabe)
- Mitglieder des VS oder der TK (ganz)
- Während des Vereinsjahres aufgenommene Mitglieder (ganz)

Art. 48 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Art. 49 Haftbarkeit

Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen. Untersektionen sind von der Haftung ausgeschlossen.

9. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 50 Revision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur an der VV mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen vorgenommen werden.

Art. 51 Besondere Fälle

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des SHTV bzw. des STV.

Art. 52 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen VV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 53 Vermögensverwendung bei Vereinsauflösung

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Schaffhauser Turnverband treuhändisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.



Art. 54 Vermögensverwendung bei Riegenauflösung

Wird eine Riege des Vereins aufgelöst, geht deren Vermögen zur treuhänderischen Verwaltung an den Verein. Wird innert 5 Jahren keine gleichartige Riege gebildet, geht das Vermögen in den Besitz des Vereins über.

Art. 55 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der VV vom 16. Januar 2026 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den SHTV in Kraft

Sie ersetzen die folgenden Statuten:

- Statuten des Turnvereins Neunkirch vom 19. Januar 2024

Ort und Datum: Neunkirch, 16. Januar 2026

Für den Turnverein Neunkirch

Präsident



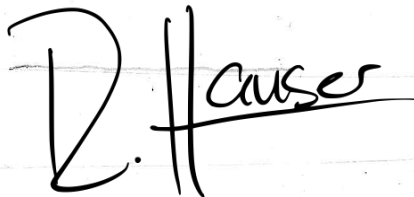
Aktuar



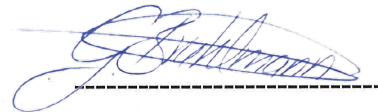
Vorliegende Statuten wurden durch den SHTV am 12.02.2026 genehmigt.

Für den Schaffhauser Turnverband

Präsident



Geschäftsstelle





Das Turnerlied

Was ziehet so munter das Tal entlang?
Eine Schar im weissen Gewand
Wie mutig brauset der volle Gesang,
die Töne sind mir bekannt.
Sie singen von Freiheit und Vaterland,
ich kenne die Scharen im weissen Gewand.

Hurra, hurra, hurra, hurra, hurra !
Du fröhliche Turnerschar.

Es ist kein Graben zu tief, zu breit,
hinüber mit flüchtigem Fluss!
Und trennt die Ufer den Strom so weit,
hinein in den tossenden Fluss!
Er teilt mit den Armen der fluten Gewalt,
und aus den Wogen der Ruf noch erschallt:

Hurra, hurra, hurra, hurra, hurra !
Du fröhliche Turnerschar.

So wirbt der Turner mit Kraft und Mut
mit frührots freundlichem Strahl,
bis spät sich senket der Sonne Glut
und Nacht sich bettet im Tal.
Und klingt der Abendglocken Klang,
dann ziehen mir nach Hause
mit fröhlichem Gesang:

Hurra, hurra, hurra, hurra, hurra !
Du fröhliche Turnerschar.